

Satzung

der "Hochwildhegegemeinschaft" Hainberg (Stand September 2002)

§ 1

Name, Grenzen, Sitz

1. Die Revierinhaber der privaten Jagdbezirke im Bereich Hainberg - soweit sie der Hegegemeinschaft beitreten - und das Land Niedersachsen mit seinen im Hainberg gelegenen staatlichen Eigenjagdbezirken schließen sich gem. § 17 Landesjagdgesetz zu § 10 a Bundesjagdgesetz zur

"Hochwildhegegemeinschaft Hainberg"

zusammen.

2. Die Hegegemeinschaft umfaßt die Waldfläche des Hainbergs, die unmittelbar an den Wald angrenzenden Reviere und Revierteile sowie vollständig von diesen Flächen umgebene Reviere. Die Hegegemeinschaft ist auf einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Alle derzeit bestehenden Reviere sind namentlich aufgeführt, die der Hegegemeinschaft beitreten können. Die einzelnen Mitgliedsjagdbezirke und deren jeweilige Stimmrechte bei Gründung sind in der Anlage 1 aufgeführt, die bei späteren Eintritten weitergeführt wird.
3. Sitz der Hegegemeinschaft ist der Ort der zuständigen Jagdbehörde. Diese und die zuständige obere Jagdbehörde werden von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

§ 2

Zweck und Ziel der Hegegemeinschaft

Der Zusammenschluss der in § 1 genannten Revierinhaber zu einer Hegegemeinschaft bezweckt die Bejagung des Damwildes und die Hege und Bejagung des Rot- und Muffelwildes unter Berücksichtigung der jeweilig gültigen Grundsätze und Richtlinien für Hege und Bejagung des Hochwildes in Niedersachsen und im Landeswald zusätzlich die Ziele der langfristigen ökologischen Waldbauplanung (LÖWE). Ein Ziel der Hegegemeinschaft ist die Verhinderung eines ständigen Damwildvorkommens.

§ 3

Aufgaben

Das in § 2 genannte Ziel der Hegegemeinschaft soll erreicht werden durch die Erstellung eines schriftlichen Wildbewirtschaftungskonzepts mit Berücksichtigung folgender Schwerpunkte :

1. Aufstellung einheitlicher Hege- und Abschussrichtlinien.

2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes.
3. Aufstellung und Durchführung eines gemeinsamen Abschussplanes. Aufgrund der Struktur der Mitgliedsreviere erfolgt die Festsetzung des Abschussolls im Wege einer für alle Reviere gemeinschaftlichen Freigabe ohne Aufteilung auf die einzelnen Reviere. Die Mitgliederversammlung kann jedoch hiervon durch Beschluß Ausnahmen zulassen.
4. Zeitnahe Überwachung des Abschusses.
5. Durchführung einer jährlichen Hegechau.
6. Richtlinien zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen des Wildes in den Jagdbezirken und zur Erstellung und Unterhaltung von Jagdanlagen.
7. Förderung der Zusammenarbeit der beteiligten Jäger.
8. Ergänzende Regelungen zu § 32 (Füttern) NjagdG.
9. Richtlinien zur Vermeidung von Wildschäden.

§ 4

Wildschäden

Die Regulierung von Wildschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt den einzelnen Jagdbezirken und nicht der Hochwildhegegemeinschaft.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

1. Mitglieder sind die beigetretenen Revierinhaber der in §1 Abs.2 beschriebenen Eigenjagdbezirke, gemeinschaftlichen Jagdbezirke und das Land Niedersachsen mit seinen im Hainberg gelegenen Eigenjagdbezirken, vertreten durch die Forstamtsleitungen und zuständigen Revierleiter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung über eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Mitpachtverhältnissen ist die Unterschrift aller Mitpächter erforderlich.
3. Ein Austritt aus der Hegegemeinschaft ist frühestens nach zwei Jahren zulässig. Die Kündigung ist - mit einer Frist von vier Monaten - nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig.
Sie ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mit der Beitrittserklärung und der Aufnahme in die Hegegemeinschaft unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung enden.

§ 6

Organe

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. den geschäftsführenden Vorstand
2. den erweiterten Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der Vertreter eines der örtlich zuständigen Landesforstämter ist.
 - c) zwei Beisitzern
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Rechnungsführer

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Mindestens vier der 6 Vorstandsfunktionen müssen besetzt sein, eine Zusammenlegung von Funktionen ist möglich, sofern die Mindestzahl nicht unterschritten wird. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den betreffenden Forstämtern benannt. In den Vorstand gewählt werden können nur Personen, die eine schriftliche Jagdausübungsberechtigung eines Mitgliedreviers vorlegen.

Mit dem Verlust des Rechts auf Jagdausübung in den beigetretenen Revieren ist die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand verbunden.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen gemeinschaftlich.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht satzungsgemäß dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem geschäftsführenden Vorstand auch Aufgaben nach § 8 und § 9 übertragen werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den örtlich zuständigen Kreisjägermeistern
 3. einem Vertreter der zuständigen Nds. Forstämter, soweit es nicht bereits im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist.
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 1. Bestandesermittlung der einzelnen Wildarten.
 2. Aufstellung des Abschussplanes .
 3. Entwurf von Hege- und Bejagungsrichtlinien.
 4. Trophäenbewertung
 5. Fütterungsregelungen entspr. § 3 Abs. 8

3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über ihre Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Entlastung der Vorstände.
 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 3. Beschluss über den vom erweiterten Vorstand vorgelegten Abschlussplan.
 4. Beschluss über Hege- und Bejagungsrichtlinien.
 5. Beschluss des Haushaltsplanes und Beschluss über Umlagen zur Deckung der Unkosten.
 6. Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre im Wechsel.
 7. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 8. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten oder gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben, unter Berücksichtigung des § 12.
 9. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der an der Hegegemeinschaft beteiligten Jagdbezirke - unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen – einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Jagdbezirke oder der Stimmen vertreten sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Folgeversammlung dann beschlussfähig, wenn Mindestens 1/3 der Stimmen der Mitgliedsreviere anwesend sind.
4. Die Abstimmung erfolgt nach den jeweils zustehenden Stimmen. Die Zahl der Stimmen der jeweiligen Mitglieder wird wie folgt hergeleitet:
 1. Die Revierinhaber erhalten:
je angefangene 100 ha Waldfläche eine Stimme.
Für Feldanteile über 30 ha erhält der Jagdbezirk eine weitere Stimme.
 2. Reviere ohne Waldanteil in der Hochwildgemeinschaft erhalten 1 Stimme

Sind in einem Jagdbezirk mehrere Revierinhaber vorhanden, so können diese nur durch einen von ihnen einheitlich abstimmen. Die Stimmabgabe des anwesenden Vertreters müssen die anderen Mitberechtigten gegen sich gelten lassen.

Für das Land Niedersachsen gibt der Forstamtsvertreter im Vorstand die Stimme ab, er kann die Stimmen nach Zahl der staatlichen Eigenjagdbezirke im Hochwildring entsprechend deren jeweiligen Größe auf andere Mitglieder aufteilen.

5. Eine Vertretung der abstimmungsberechtigten Revierinhaber ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig.
6. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird bei Wahlen zu den Vorständen und bei Maßnahmen gegen Mitglieder ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

§ 10

Einnahmen und Ausgaben

1. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Sachausgaben zu beschränken. Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Zehrkosten und sonstige persönliche Entschädigungen werden nicht gewährt.
2. Aufwendungen für Portokosten, anfallende Gebühren und ähnliche Verwaltungssachkosten werden durch Umlagen, die nach Zahl der Stimmrechte festgelegt werden, finanziert. Darüber hinausgehende Ausgaben werden aus freiwilligen Spenden u.ä. bestritten.

§ 11

Trophäenschau

Zum Abschluss eines Jagdjahres ist alljährlich eine Trophäenschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in den beteiligten Jagdbezirken erbeuteten Trophäen des Muffelwildes, sowie alle Trophäen und zugehörigen Unterkiefer des Rot- und Damwildes vorzuzeigen.

§ 12

Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Wenn Mitglieder gegen die Satzung, Richtlinien oder Beschlüsse der Hegegemeinschaft verstoßen haben, können folgende Maßnahmen festgesetzt werden:
 1. Belehrung
 2. Ermahnung oder Verwarnung
 3. zeitlich begrenzte, auf die Person und/oder den Jagdbezirk bezogene Beschränkung des Abschusses.
 4. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen.

Die Mitglieder stehen für ihre Jäger und Jagdgäste ein.

2. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Unterwirft sich das Mitglied den Maßnahmen nicht, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sofortige Maßnahmen bis zur Entscheidung durch den erweiterten Vorstand zu treffen.
4. In den Eigenjagdbezirken des Landes sind die Ahndungsmaßnahmen Angelegenheit der Landesforstverwaltung. Sie erfolgen in Anlehnung an Ziffer 1 Punkt 1-4. Der Vorstand der Hegegemeinschaft ist über die Ahndungsmaßnahmen zu unterrichten.
5. Die Bestimmung über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesjagdgesetz bleiben unberührt. In derartigen Fällen soll eine zusätzliche Ahndung für denselben Tatbestand durch die Hegegemeinschaft nicht erfolgen.

§ 13

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

Diese Satzung tritt in Kraft nach Anerkennung durch die zuständige Jagdbehörde.